



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-  
Württemberg

📅 29.06.2020

MELDEPFLICHTIGES EREIGNIS GKN II

# Fehlerhafte Anregung des Startsignals für einen Notspeisediesel im Kernkraftwerk Neckarwestheim (Block II)



EnBW/Daniel Maier-Gerber

Einstufung: Meldekategorie N (Normalmeldung); Nach internationaler Bewertungsskala INES „Stufe 0“ – keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung

Im Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block II (GKN II) ist am 21. Juni 2020 durch einen falsch gesetzten Simulierstecker ein Startsignal ausgelöst worden. Da aufgrund der derzeitigen Revision das Notspeisenotstromdieselaggregat bereits außer Betrieb genommen war, hatte das Startsignal folglich

keinen Einfluss. Es regte jedoch auslegungsgemäß einige Hilfssysteme des Notspeisedieselaggregats (unter anderem Lüftungsklappen) an.

Einstufung durch den Genehmigungsinhaber: Meldekategorie N (Normalmeldung); INES 0 (keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung).

Maßnahmen des Genehmigungsinhabers: Der Betreiber hat den vorgesehenen Anlagenzustand wiederhergestellt.

Das Notspeisesystem dient bei bestimmten Störfällen der Notbespeisung der Dampferzeuger, um die Kühlung des Reaktors sicherzustellen und ist vierfach redundant aufgebaut. Im vorliegenden Anlagenzustand wurde die betroffene Redundanz des Notspeisesystems nicht benötigt und das zugehörige Notspeisedieselaggregat war planmäßig bereits außer Betrieb genommen.

Zur Freischaltung des Reaktorschutzsystems müssen unter anderem bestimmte Signale simuliert und hierzu sogenannte Simulierstecker eingesteckt werden. Durch das Einstecken des Simuliersteckers an einer falschen Stelle löste der Reaktorschutz ein Startsignal für das Notspeisedieselaggregat in der zugehörigen Redundanz aus. Da dieses Dieselaggregat bereits außer Betrieb genommen war, hatte der Vorgang keine Auswirkungen auf Sicherheitssysteme. Das Ereignis hat daher eine sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung. Es ergaben sich keine Auswirkungen auf Personen oder die Umwelt.

## Ergänzende Informationen für die Redaktionen

Die für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignisse sind den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder nach den bundeseinheitlichen Kriterien der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV zu melden. Ziel des Meldeverfahrens ist, den Sicherheitsstand der Kernkraftwerke zu überwachen, dem Auftreten ähnlicher Fehler in anderen Kernkraftwerken vorzubeugen und die gewonnenen Erkenntnisse in sicherheitstechnische Verbesserungen einfließen zu lassen.

Die meldepflichtigen Ereignisse sind unterschiedlichen Kategorien zugeordnet (Erläuterungen zu den Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse):

### **Kategorie S (Unverzögliche Meldung)**

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kürzester Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Vorkommnisse, die akute sicherheitstechnische Mängel aufzeigen.

### **Kategorie E (Meldung innerhalb von 24 Stunden)**

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kurzer Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Ereignisse, deren Ursache aus Sicherheitsgründen in kurzer Frist geklärt und gegebenenfalls in angemessener Zeit behoben werden muss. In der Regel handelt es sich dabei um sicherheitstechnisch potentiell - aber nicht unmittelbar - signifikante Ereignisse.

### **Kategorie N (Meldung bis zum fünften Werktag)**

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde innerhalb von 5 Werktagen gemeldet werden müssen, um eventuelle sicherheitstechnische Schwachstellen frühzeitig erkennen zu können. Dies sind in der Regel Ereignisse von geringer sicherheitstechnischer Bedeutung, die über routinemäßige betriebstechnische Einzelereignisse bei vorschriftsmäßigem Anlagenzustand und -betrieb hinausgehen. Unverfügbarkeiten von Komponenten/Systemen, die durch im Betriebshandbuch spezifizierte Prozeduren temporär beabsichtigt herbeigeführt werden, sind nicht meldepflichtig, wenn dies auch in der Sicherheitsspezifikation des Betriebshandbuches entsprechend berücksichtigt ist.

**Internationale Bewertungsskala INES:** Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Betreibern der Kernkraftwerke und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken auch nach der Bewertungsskala INES (International Nuclear and Radiological Event Scale) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der OECD bewertet. Sie hat eine rasche und für die Öffentlichkeit verständliche Bewertung eines Ereignisses zum Ziel.

Die Skala umfasst sieben Stufen:

- 1 - Störung
- 2 - Störfall
- 3 - ernster Störfall
- 4 - Unfall mit örtlich begrenzten Auswirkungen
- 5 - Unfall mit weitergehenden Auswirkungen
- 6 - schwerer Unfall
- 7 - katastrophaler Unfall

Meldepflichtige Ereignisse, die nach dem INES-Handbuch nicht in die Skala (1 – 7) einzuordnen sind, werden unabhängig von der sicherheitstechnischen Bedeutung nach nationaler Beurteilung der „Stufe 0“ zugeordnet.

#### **Link dieser Seite:**

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/fehlerhafte-anregung-des-startsignals-fuer-einen-notspeisediesel-im-kernkraftwerk-neckarwestheim-blo/?cHash=032e4c6cbfed9631179f01091509d945&type=98>